

Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Beschluss

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 115. Sitzung am 26. September 2019 auf der Grundlage von Bundestagsdrucksache 19/13508 beschlossen:

Einvernehmensherstellung von Bundestag und Bundesregierung zum Beitrittsantrag der Republik Nordmazedonien zur Europäischen Union und zur Empfehlung von Europäischer Kommission und Hoher Vertreterin vom 29. Mai 2019 zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union (EU) haben bei ihrem Gipfeltreffen mit den Staaten des Westlichen Balkans am 21. Juni 2003 den Balkanstaaten die Perspektive einer EU-Mitgliedschaft gegeben, wenn sie dafür die Voraussetzungen erfüllen. Nordmazedonien hat am 22. März 2004 gemäß Artikel 49 des Vertrags über die EU (EUV) einen Antrag auf Beitritt zur EU gestellt. Im Dezember 2005 erkannte der Europäische Rat auf Grundlage der Stellungnahme der Europäischen Kommission der Republik Nordmazedonien den Status eines Beitrittskandidaten zu.

Die Kommission hat am 29. Mai 2019 einen Bericht zu den Fortschritten der Republik Nordmazedonien bei der Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen vorgelegt. Die Kommission empfiehlt in diesem Bericht, dass Beitrittsverhandlungen mit der Republik Nordmazedonien auf der Basis der erzielten Fortschritte aufgenommen werden. Der Europäische Rat hat am 20. Juni 2019 beschlossen, so rasch wie möglich, spätestens bis Oktober 2019, eine substantielle Entscheidung über die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien zu fällen.

Die Bundesregierung hat mit Schreiben vom 6. September 2019 den Deutschen Bundestag darauf aufmerksam gemacht, dass der Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 15. Oktober 2019 und der Europäische Rat am 17./18. Oktober 2019 die Fortschritte der Republik Nordmazedonien bewerten und über die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen mit der Republik Nordmazedonien entscheiden soll. Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag auf sein Recht zur Stellungnahme zu Beschlüssen zur Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen hingewiesen. Nach § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) soll die Bundesregierung vor ihrer Zustimmung zu Beitrittsverhandlungen das Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag herstellen.

Die Kommission hatte angesichts der in den vergangenen Jahren erzielten Erfolge bereits in den Vorjahren die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien empfohlen. Im Juni 2018 gab der Rat für Allgemeine Angelegenheiten den Weg für den Beginn der Verhandlungen im Juni 2019 mit konkreten Reformanforderungen vor.

Die Kommission würdigt in ihrem Bericht vom 29. Mai 2019 die seit Sommer 2018 erreichten Erfolge. Nordmazedonien hat den Reformprozess fortgesetzt und in den Schlüsselbereichen Ergebnisse erzielt, die in den Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2018 genannt wurden. Zudem konnte mit dem im Februar 2019 in Kraft getretenen Abkommen mit Griechenland („Prespa-Abkommen“) der Namensstreit zwischen beiden Ländern gelöst werden.

Der Deutsche Bundestag unterstützt die EU-Perspektive der Republik Nordmazedonien und würdigt die Reformanstrengungen des Landes. Der Beitrittsprozess ist ein entscheidender Motor für Reformen und Stabilität in der Region. Deutschland und die EU haben ein besonderes Interesse an der Stabilisierung und an gutnachbarschaftlicher Zusammenarbeit in der Region. Mit der Überwindung des innenpolitischen Stillstands der letzten Jahre hat das Land die Weichen für wichtige rechtsstaatliche, wirtschaftliche und strukturpolitische Anpassungen vorgenommen und politische Reformen auf den Weg gebracht, um die Voraussetzungen für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen zu erfüllen. Das Land räumt dem EU-Annäherungsprozess eine hohe Priorität ein und hat aner kennenswerte Erfolge zu verzeichnen. Seit Sommer 2018 wurden weitere Anstrengungen unternommen, um dringende Reformen umzusetzen, gefolgt von der Ausarbeitung längst fälliger Strategien und Rechtsvorschriften.

Das Land hat sich in einer inklusiven und offenen politischen Atmosphäre weiter grundlegend verändert. Neben Reformen im Justizwesen, bei der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität sowie bei der Reform der Nachrichtendienste und der Öffentlichen Verwaltung gelang auch eine Verbesserung der Kommisskultur in der politischen Landschaft, insbesondere eine bessere Einbindung der Zivilgesellschaft in politische Entscheidungsprozesse.

Mit dem Prespa-Abkommen vom 18. Juli 2018 und der erfolgten Umsetzung wurde nach 27 Jahren eine historische Einigung zwischen Griechenland und Nordmazedonien in der Namensfrage erreicht und ein langwieriger Konflikt zwischen Nachbarn beigelegt.

Nach Abschluss des Reformplans „3-6-9“ hat die Regierung Ende Oktober 2018 den „Plan 18“ als weitere Grundlage für die Umsetzung von Reformen eingeführt. Eine Reihe neuer Gesetze in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, Nachrichtendienste und öffentliche Verwaltung befinden sich im parlamentarischen Verfahren oder wurden bereits verabschiedet. Die Regierung zeigt sich entschlossen, in Schlüsselbereichen wichtige gesetzliche Grundlagen zu schaffen oder anzupassen.

Der Deutsche Bundestag stellt jedoch auf Grundlage des Berichts der Kommission vom 29. Mai 2019 auch fest, dass in Nordmazedonien insbesondere bei der Unabhängigkeit und der Reform der Justiz, dem Kampf gegen Korruption und organisierter Kriminalität noch Defizite bestehen.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Fortschritte, die Nordmazedonien seit Juni 2018 gemacht hat:

- Umsetzung des Prespa-Abkommens, durch das der Namensstreit zwischen Griechenland und Nordmazedonien gelöst und eine Voraussetzung für weitere Schritte in Richtung EU erfüllt ist.
- Bei der Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Justiz sind Fortschritte gemacht, insbesondere bei der Umsetzung der „dringenden Reformprioritäten“ und der Empfehlungen der Venedig-Kommission im Bereich Rechtsstaatlichkeit mit dem Ziel der Schaffung einer soliden Grundlage für weitere Fortschritte. So wurde ein Gerichtsgesetz verabschiedet, das die Ernennung von Richtern und Staatsanwälten sowie deren Qualifikation reguliert. In Vorbereitung ist das Ge-

setz zur Integration des Sonderstaatsanwalts in das Strafverfolgungssystem. Weitere Gesetze sind im parlamentarischen Verfahren.

- Bei der Reform der öffentlichen Verwaltung sind gute Fortschritte zu verzeichnen: unter anderem durch die Umsetzung des strategischen Rahmens für die Reform der öffentlichen Verwaltung, verbesserte öffentliche Konsultationen, höhere Transparenz bei Politikgestaltung sowie bei Entwicklung und Koordinierung politischer Maßnahmen. Auch ist ein elektronisches Meldesystem für öffentlich Bedienstete in Arbeit und ein Gesetz zur Verwaltung der öffentlichen Finanzen in Vorbereitung.
- Mit dem verabschiedeten Antikorruptionsgesetz wurde der Kampf gegen OK und Korruption verstärkt. Weitere Gesetze zu mehr Transparenz, Korruptionsprävention und Finanzkontrolle sind in Vorbereitung. Darüber hinaus gibt es eine verbesserte Erfolgsbilanz bei Ermittlungen, Strafverfolgung und rechtskräftigen Verurteilungen auch bei Korruption auf höherer Ebene.

- III. Der Deutsche Bundestag erklärt nach § 9 EUZBBG sein Einvernehmen, dass die Bundesregierung einem Beschluss des Europäischen Rates am 17./18. Oktober 2019 zur Aufnahme von Verhandlungen über einen Beitritt der Republik Nordmazedonien zur EU zustimmt.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf,

1. zu gewährleisten, dass der Rahmen der Verhandlungen so gestaltet wird, dass eine konsequente Fortführung des Reformkurses und vor allem die Umsetzung beschlossener Reformen durch Nordmazedonien sichergestellt sind. Die Öffnung und Schließung einzelner Verhandlungskapitel müssen von klaren Kriterien abhängen;
2. zu verdeutlichen, dass Nordmazedonien weiterhin erhebliche zusätzliche Anstrengungen unternehmen muss, um die Beitrittskriterien zu erfüllen, insbesondere in den Bereichen
 - Rechtsstaatlichkeit einschließlich Grundrechte und Effizienz der Sonderstaatsanwaltschaft auch unter neuer organisatorischer Ausrichtung,
 - Bekämpfung von Korruption und Organisierter Kriminalität einschließlich der Schaffung einer soliden Erfolgsbilanz auch bei Geldwäsche und Finanzkriminalität sowie
 - Stärkung von Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte;
3. sicherzustellen, dass die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst während der Beitrittsverhandlungen regelmäßig über die Reformfortschritte unterrichten, insbesondere in diesen zentralen Bereichen;
4. sicherzustellen, dass die Befassung mit diesen Kapiteln (v. a. Kapitel 23 Judikative und Grundrechte, 24 Justiz, Freiheit und Sicherheit) bereits zum Beginn der Verhandlungen erfolgt und diese erst am Ende der Verhandlungen abgeschlossen wird. Die von der Kommission vorgeschlagenen Aktionspläne zu diesen Kapiteln müssen klare Fristen und Ziele vorgeben, deren Erfüllung Voraussetzung für die Öffnung neuer Kapitel ist; es dürfen nicht andere Verhandlungskapitel vorher geöffnet werden. Die Kommission muss über die Umsetzung der Aktionspläne regelmäßig zusätzlich zu den jährlichen Fortschrittsberichten Bericht erstatten. Die Öffnung und Schließung einschlägiger Kapitel müssen von Fortschritten in diesen Bereichen abhängen.

Der Bundestag behält sich vor, von seinem allgemeinen Recht zur Stellungnahme nach § 8 EUZBBG Gebrauch zu machen, falls er zu dem Schluss kommt, dass

die Voraussetzungen für die Öffnung von Verhandlungskapiteln nicht erfüllt worden sind;

5. sicherzustellen, dass die Themen
 - funktionierende demokratische Institutionen,
 - Reform der öffentlichen Verwaltung,
 - wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit,
 - gutnachbarschaftliche Beziehungen und regionale Zusammenarbeit,
 - Presse- und Medienfreiheit,
 - Rechte der schutzbedürftigsten Gruppen und der Angehörigen von Minderheiten,
 - lebendige Zivilgesellschaft

Schwerpunkte der Beitrittsverhandlungen darstellen;

6. sicherzustellen, dass Nordmazedonien bei einem Beitritt die politischen und wirtschaftlichen Kriterien umfassend erfüllt. Die strikte Erfüllung der Kopenhagener Kriterien bleibt Voraussetzung für einen Beitritt. Einen Beitrittsautomatismus zum Beispiel durch die Nennung eines Beitrittsdatums vor Abschluss der Verhandlungen darf es nicht geben;
7. dafür einzutreten, dass bei der Anpassung an den gemeinschaftlichen Besitzstand möglichst wenige Übergangsregelungen und Ausnahmen vereinbart werden; Nordmazedonien will der EU beitreten und muss akzeptieren, dass der Besitzstand nicht durch Verhandlungen verwässert wird;
8. dafür einzutreten, dass sich Nordmazedonien bereits im Verhandlungsprozess den Bestimmungen des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes unterwirft und die Stabilitätskriterien des Vertrags von Maastricht einhält, bevor es nach einem möglichen Beitritt auch offiziell der Währungsunion angehören kann;
9. den Deutschen Bundestag gemäß den §§ 3 bis 6 EUZBBG fortlaufend über den Stand der Beitrittsverhandlungen zu unterrichten und dabei auch die eigene Haltung deutlich zu machen. Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt sollen nicht nur von der Kommission, sondern regelmäßig auch von der Bundesregierung unter Einbeziehung ihrer diplomatischen Vertretungen bewertet werden.